

**Verordnung
über das Leichenwesen im Bereich
der Stadt Wolfratshausen
(LeichenVO)**

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 folgende Verordnung

§ 1

Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Wolfratshausen ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofverwaltung der Stadt Wolfratshausen anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige sind verpflichtet:
 1. der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin und die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
 2. der-/diejenige, in dessen/deren Anstalt oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- (3) Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.
- (4) Durch die Anzeige bei der Friedhofverwaltung (Abs. 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der Gesundheitsbehörde nicht berührt.
- (5) Bei der Anmeldung sollen mindestens der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Geburtsort, sowie der Ort und der Todeszeitpunkt angegeben werden.

§ 2

Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

- (1) Die gesamten die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in Wolfratshausen Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet, auch im Einzelfall, bei der Stadt Wolfratshausen, Friedhofverwaltung, anzeigen und die behördliche Empfangsbescheinigung der Betriebsanzeige (§ 15 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.

- (3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 3

Pflichten des Leichenbesorgungsunternehmens

- (1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber/die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass
1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
 2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuleiten ist,
 3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Wolfratshausen Friedhofverwaltung anzumelden ist
 4. bei den verschiedenen Aufbahrungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind.

§ 4

Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung

- (1) Eine Leiche, die auf einem Wolfratshausener Friedhof erdbestattet werden soll, muss spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden, auf dem sie bestattet wird.
- (2) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 72 Stunden nach dem Tode (Sams- tage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) in das Krematorium zu verbringen. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.
- (3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung muss am Sargdeckel sowohl innen, als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:
- Name und Alter des/der Verstorbenen,
 - Todestag
 - Bestattungsort (Friedhof)
 - Ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit

Die Anbringung der Sargzettel obliegt den Leichenbesorgern.

§ 5

Leichenüberführungen nach auswärts

- (1) Vor Überführung einer Leiche von Wolfratshausen nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf dem städtischen Friedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Über Ausnahmen und Befreiungen von der Vorfahrpflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofverwaltung der Stadt Wolfratshausen. Hierfür wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

§ 6

Behördliche Aufsicht

- (1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Stadt Wolfratshausen - Friedhofverwaltung.
- (2) Die Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
4. entgegen § 4 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes
5. missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 4 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof oder dem Krematorium übergibt,
7. entgegen Abs. 3 die Sargzettel nicht angebracht hat,
8. entgegen § 5 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem städtischen Friedhof vorfährt.

§ 11

Sonstige Vorschriften

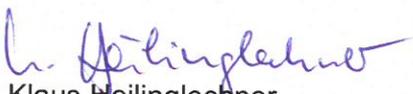
Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofsatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Benutzungszwang der Leichenhäuser vom 31.10.1992 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 21.11.2016


Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister

